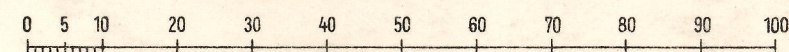


Bebauungsplan III-24

für die Grundstücke

Schönwalder Straße 18 u. 19, Reinickendorfer Straße 1-10,
Schulzendorfer Straße 1 Ecke Müllerstraße 4,
Schulzendorfer Straße 2-3a, 25-27
und den Weddingplatz
im Bezirk Wedding

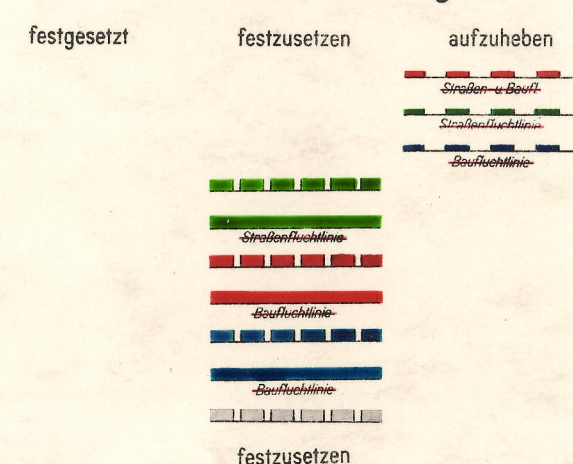
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

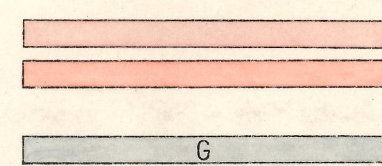


Straßen- u. Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
zwingende Baulinie
zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Geh- und Fahrrecht.

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugliederung
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959

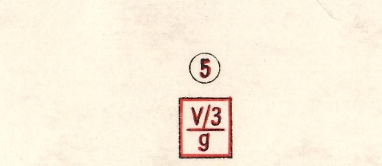


§ 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
für besondere öffentliche und
private Zwecke
eingeschossige Garagen
für Eigenbedarf der Mieter

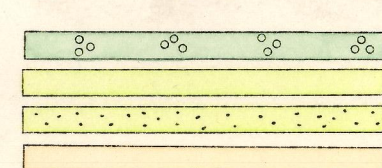
2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

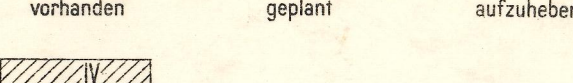


Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise (17 Nr. 13-15 BauO)
Bauweise (g-geschlossen)

Nicht überbaubare
Flächen, Frei- u.
Verkehrsflächen

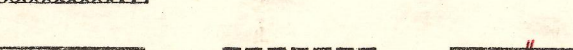
öffentliche Grünfläche
private Freifläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude
mit Geschosshöhe

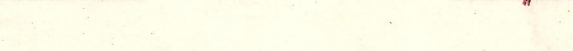
Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
besonders zweckbestimmte und
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.



Eigentumsgrünze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Straßenbahngleise

Abkürzungen



K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen
W = Wageneinstellplatz

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 19. Januar 1959

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 18. 6. 1959 erhalten und wurde
in der Zeit vom 21. 8. 1959 bis 18. 9. 1959 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 21. 9. 1959

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1959
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. April 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 5. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 444 verkündet worden.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Fläche
A B C D E F G H I K A festgesetzt:

Bebaubare Fläche: 3/10 der bezeichneten Fläche
Zulässige Geschosshöhe: 5 Vollgeschosse, ge-
schlossene Bauweise.

Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen
einer Nutzung von 1,5 m² Bruttogeschosshöhe je m²
der bezeichneten Fläche zugelassen werden.

2. Die Bebauung der Grundstücke Müllerstr. 4 Ecke Schul-
zendorfer Str. 1 und Schulzendorfer Str. 2 ist nur
zulässig, wenn die Grundstücke grundbuchlich verei-
nigt oder auf andere Weise zu einem einheitlichen
Grundstück zusammengefaßt werden.

3. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Grund-
stücken Schulzendorfer Str. 27, Reinickendorfer Str. 1
und 2 bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.

4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtne-
risch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und
Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich
unzulässig.

5. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und
Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze
und Wirtschaftflächen, die mit der sonstigen Nutzung
des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht
Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf
Kosten der privaten Grünflächen gefordert und zuge-
lassen werden.

6. Feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner
und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuser usw. kön-
nen auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen aus-
nahmeweise zugelassen werden.

7. Die Einteilung des Straßenraumes und die Lage der
U-Bahn-Eingänge sind nicht Gegenstand der Festset-
zung.

8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die
baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 11. April 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 14. Juni 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Schwedler

Stadtvermessungsamt

Bebauungsplan III-51

Bebauungsplan III-3

Bebauungsplan III-5

Koordinaten
y x
E 02 883,35 13 692,54
U 02 699,25 13 701,33
V 02 747,68 13 697,98